OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605240/22/JS

Datum:
Linz, 25. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des K M W, x, vom 21.5.2022 gegen das Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.5.2022, GZ: BHLL/921100039650/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Fundstelle der Strafsanktionsnorm zu lauten hat: BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2020

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 34 Euro zu leisten.

III. Die beschwerdeführende Partei hat Gebühren für die Dolmetschertätigkeit in der Höhe von 168 Euro zu tragen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Schreiben vom 14.6.2021 forderte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des LKW (N1) mit dem behördlichen Kennzeichen xx zur Auskunftserteilung binnen zwei Wochen gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) auf, wer dieses Kraftfahrzeug am 20.4.2021 um 10:09 Uhr auf der L 1392 Ansfeldner Straße (Strkm 1,909) in Fahrtrichtung Ansfelden gelenkt hat. Die behördliche Lenkererhebung wurde dem Beschwerdeführer am 16.6.2021 zugestellt.

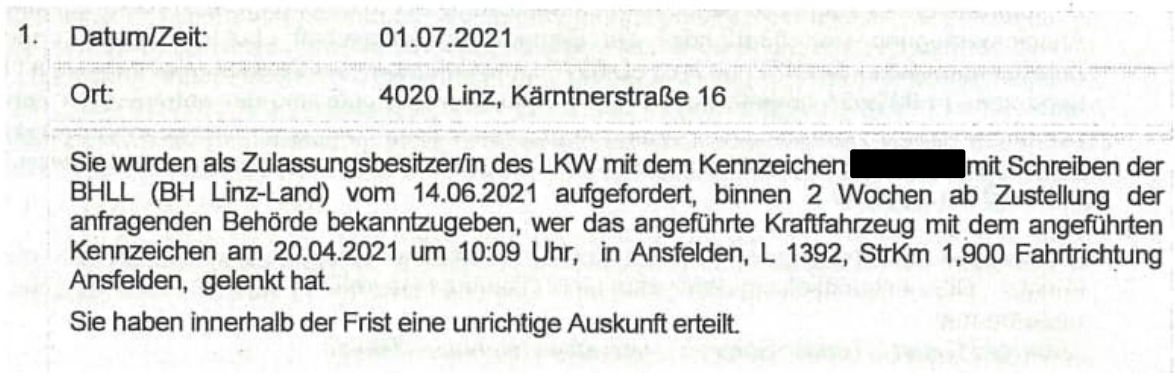
1.2. Der Beschwerdeführer teilte dazu mit Antwortformular (eingelangt bei der belangten Behörde: 25.6.2021) mit, dass er die Auskunft nicht erteilen könne. Die Auskunftspflicht träfe Herrn D H mit der Anschrift „Zarifoglu Cadesi, Türkler Sokak x, UMRANIYE ISTANBUL, TÜRKEI“.

1.3. Die belangte Behörde übermittelte in der Folge erfolglos eine Lenkererhebung an die genannte Auskunftsperson. Die türkische Post übermittelte den RSb-Brief mit dem Hinweis „BEKLEME MÜDDETI BITTI IADE" unbehoben an die belangte Behörde retour.

1.4. Da der RSb-Brief nicht zugestellt werden konnte, forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer in der Folge zur Vorlage von Beweismitteln und zur Bekanntgabe von näheren Details zum Beschwerdeführer auf. Dazu teilte der Beschwerdeführer mit, dass die Auskunftsperson im Betrieb des Beschwerdeführers als Leasingarbeiter zu Tätigkeiten auf Flachdächern beschäftigt gewesen sei und er dafür das Fahrzeug des Beschwerdeführers in Betrieb nehmen habe können. Einen Führerschein der Klasse B habe die Auskunftsperson vorweisen können. Urkunden, etwa den Leasingarbeitsvertrag, legte der Beschwerdeführer dazu nicht vor, da die Auskunftsperson als „selbstständiger Leasingarbeiter“ tageweise im Betrieb als Aushilfe gearbeitet habe und die Entlohnung täglich nach Arbeitsleistung erfolgt sei.

1.5. Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis vom 10.5.2022 der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG wie folgt vorgeworfen:

„[...]



1.	Datum/Zeit:	01.07.2021
	Ort:	4020 Linz, Kärntnerstraße 16

Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des LKW mit dem Kennzeichen [redacted] mit Schreiben der BHLL (BH Linz-Land) vom 14.06.2021 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 20.04.2021 um 10:09 Uhr, in Ansfelden, L 1392, StrKm 1,900 Fahrtrichtung Ansfelden, gelenkt hat.

Sie haben innerhalb der Frist eine unrichtige Auskunft erteilt.

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 KFG („BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019“) eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) verhängt. Weiters wurde ihm die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

1.6. In seiner dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde rechtfertigte der Beschwerdeführer die Nichterteilung der begehrten Auskunft zusammengefasst damit, er habe die ihm bekannten Daten der Auskunftsperson rechtzeitig und korrekt an die belangte Behörde weitergegeben. Über hg. Aufforderung brachte der Beschwerdeführer weiters vor, die Auskunftsperson habe ihm die bekannt gegebene Adresse als Zustelladresse in Istanbul genannt. Er habe nachträglich Dokumente (Scheckkarte, Zulassungsschein des Privatautos) an diese Adresse geschickt und habe er bisher keine Retourschreiben der Post bekommen. Weiters legte der Beschwerdeführer einen Kassa-Ausgang-Beleg seines Spengler- und Dachdeckerunternehmens vom 21.4.2021 vor, wonach der Empfänger „D H, x.“ am 21.4.2021 einen Betrag von gesamt 625 Euro für nicht näher bezeichnete Leistungen am „19.4. (8 Std.), 20.4. (9 Std.), 21.4. (8 Std.)“ in „Weichstätten“ [wohl gemeint: Weichstetten] erhalten habe.

1.7. Die vom Beschwerdeführer bekannt gegebene Adresse der Auskunftsperson enthält keine Ortsangabe, sondern lediglich die Provinz bzw. den Kreis („Umraniye Istanbul“). Sie weist weiters eine doppelte Straßenangabe („Zarifoglu Cadesi“ bzw. „Türkler Sokak x“) auf.

1.8. Der Beschwerdeführer hätte der belangten Behörde mitteilen können, dass D H zum fraglichen Zeitpunkt den Lkw gelenkt habe.

1.9. Über den Beschwerdeführer wurde von der belangten Behörde im Jahr 2020 eine Verwaltungsstrafe wegen Nichterteilung einer Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG in Höhe von 80 Euro rechtskräftig verhängt. Im Oktober 2021 wurde eine weitere derartige Verwaltungsstrafe in Höhe von 160 Euro rechtskräftig verhängt.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt samt Auszug aus dem Register der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen und die vom Beschwerdeführer im hg. Ermittlungsverfahren vorgelegte Urkunde. Weiters wurde Einsicht genommen in den von Amts wegen beigeschafften hg. Vorakt LVwG-604652 sowie Auszüge aus DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System), GoogleMaps und dem Melderegister. Im hg. Ermittlungsverfahren nahm das Landesverwaltungsgericht zur notwendigen Verifizierung der bekannt gegebenen türkischen Anschrift der Auskunftsperson sowohl mit dem österreichischen Generalkonsulat in Istanbul als auch – unter Beiziehung eines Dolmetschers für die türkische Sprache – mit dem türkischen Justizministerium Kontakt auf.

2.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

2.2.1. Die Feststellungen zum Verfahren vor der belangten Behörde (Punkte 1.1. bis 1.6.) gründen zwanglos auf den unbedenklichen erwähnten Urkunden im Verfahrensakt, denen kein widersprechendes Parteivorbringen gegenüber stand.

2.2.2. Zu den Feststellungen der Punkte 1.7. und 1.8.:

2.2.2.1. Im hg. Ermittlungsverfahren teilte der beigezogene allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher für die türkische Sprache im Zuge der Übersetzung der Korrespondenz mit dem türkischen Justizministerium dem Landesverwaltungsgericht mit, dass die vom Beschwerdeführer bekannt gegebene türkische Anschrift der Auskunftsperson keine Ortsangabe (sondern lediglich eine Angabe der Provinz bzw. des Kreises) und darüber hinaus eine doppelte Straßenangabe beinhaltet. Dazu passt ins Bild, dass nach der eingeholten Auskunft des österreichischen Generalkonsulats diese Adresse auch nicht im digitalen Telefonverzeichnis der Stadt Istanbul aufscheint.

Im Rahmen des Parteiengehörs teilte der Beschwerdeführer dazu mit, dass ihm diese Adresse von der Auskunftsperson als Zustelladresse genannt worden sei. Er habe nachträglich auch Dokumente, nämlich die Scheckkarte und den Zulassungsschein seines Privatautos, an diese Adresse unbeanstandet übermittelt. Dazu ist beweiswürdigend festzuhalten, dass der Beschwerdeführer trotz Aufforderung weder vor der belangten Behörde noch im hg. Ermittlungsverfahren einen urkundlichen Nachweis über die Bekanntgabe der Anschrift durch die Auskunftsperson bzw. über die Richtigkeit der Anschrift vorlegen konnte, etwa einen Arbeitsvertrag oder eine Rechnung der Auskunftsperson. Dies ist umso überraschender, zumal die Auskunftsperson dem Beschwerdeführer (behaupteterweise) wichtige Urkunden zur Rücksendung überließ. Hingegen scheint auf dem vorgelegten Kassabeleg eine österreichische Wohnadresse der Auskunftsperson auf, sodass es letztlich bei einer bloßen Schutzbehauptung des Beschwerdeführers blieb. Gegen die Verantwortung des Beschwerdeführers spricht auch, dass der Beschwerdeführer bereits im hg. Verfahren zu LVwG-604652 die unrichtige Lenkerauskunft erteilte, ein türkischer Auskunftspflichtiger sei mit dem (dort gegenständlichen) Fahrzeug gefahren. Auch in diesem entschiedenen

Verfahren wies die bekannt gegebene Anschrift der Auskunftsperson lediglich die Provinz bzw. den Kreis „Umraniye Istanbul“ auf.

2.2.2.2. Des Weiteren lässt sich auch der vom Beschwerdeführer vorgelegte Kassabeleg nicht mit seiner Lenkerauskunft, er könne die Auskunft nicht erteilen, in Einklang bringen: So war die Auskunftsperson - nach der späteren Rechtfertigung des Beschwerdeführers - tageweise mit Aushilfstätigkeiten als „selbstständiger Leasingarbeiter“ für das Unternehmen tätig, wofür die Auskunftsperson den Lkw des Beschwerdeführers in Betrieb nehmen konnte. Dafür spricht auch der vorgelegte Kassabeleg, der eine Abgeltung von 25 Euro pro Stunde für die Auskunftsperson darlegt. In Anbetracht eines derartigen „Einmannbetriebs“ der Auskunftsperson, der den Lkw für die Dauer von lediglich drei aufeinander folgenden Tagen (19.4.2021 bis 21.4.2021) für Aushilfstätigkeiten auf einer Baustelle des Beschwerdeführers selbst übernahm, ist aber kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Lenkeranfrage nicht davon ausgehen musste, dass die Auskunftsperson den Lkw lenkte, zumal sich die Geschwindigkeitsüberschreitung auch im Bereich zwischen dem damaligen offenbaren Wohnort der Auskunftsperson (M) und der Baustelle (W) am Vormittag eines derartigen Arbeitstages (20.4.2021) ereignete. Der Beschwerdeführer hätte daher der belangten Behörde D H als Lenker (und nicht als bloße Auskunftsperson) bekannt geben müssen.

2.2.3. Die Feststellungen zu den verwaltungsbehördlichen Vorstrafen (Punkt 1.9.) basieren auf dem behördlichen Registerauszug sowie dem hg. Akt LVwG-604652.

2.3. Die Parteien haben keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Von einer solchen konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da über den Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde. Zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens, die auch dem Erkenntnis zugrunde liegen, gab der Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs eine schriftliche Stellungnahme ab.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das

Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

3.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des KFG lauteten im Tatzeitpunkt wie folgt (BGBl. Nr. 267/1967; § 103: in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2019; § 134: in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2020):

„[...]

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]

[...]“

3.3. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 12.5.2021, Ra 2021/02/0102). Die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein (vgl. VwGH 7.7.2016, Ra 2016/02/0141; VwGH 31.8.2016, Ra 2014/17/0032), wobei die Erteilung einer unrichtigen oder

einer unvollständigen Auskunft der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten ist (vgl. VwGH 26.11.1999, 97/02/0490; VwGH 4.5.2015, Ra 2015/02/0069).

3.4. Die Lenkerauskunft des Beschwerdeführers, er könne keine Auskunft erteilen und träfe die Auskunftspflicht D H, erweist sich aus mehreren Gründen – wie festgestellt - als unrichtig:

3.4.1. Zum einen war die vom Beschwerdeführer bekannt gegebene Anschrift der Auskunftsperson unvollständig sowie mangelhaft, da sie keine Ortsangabe enthielt und darüber hinaus zwei Straßenbezeichnungen. Damit war aber die Feststellung des verantwortlichen Lenkers "ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen" für die belangte Behörde, die auch einen erfolglosen Zustellversuch vornahm, nicht möglich.

3.4.2. Zum anderen hätte der Beschwerdeführer– wie zu Punkt 2.2.2.2. bereits näher ausgeführt - D H als Lenker des Lkws (und nicht als bloße Auskunftsperson) der belangten Behörde bekannt geben müssen, zumal für den Beschwerdeführer nichts gegen die Lenkereigenschaft von D H sprechen konnte: D H führte die lediglich drei Tage dauernden Aushilfstätigkeiten alleine durch und übernahm dazu den Lkw selbst, wobei sich die Geschwindigkeitsüberschreitung auch im örtlichen Nahbereich zu seiner Wohnung bzw. zur Baustelle ereignete. Dazu hätte der Beschwerdeführer freilich auch entsprechende Erkundigungen bei diesem einholen können.

3.4.3. Die belangte Behörde ist daher im Ergebnis zu Recht von einer Erfüllung des objektiven Tatbildes nach § 103 Abs. 2 KFG durch die unrichtige Erteilung der Lenkerauskunft ausgegangen.

3.5. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthalten die §§ 103 Abs. 2, 134 KFG keine Bestimmung über das Verschulden und gehört zum Tatbestand der Nichterteilung einer (hier: richtigen) Lenkerauskunft weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 28.3.2006, 2002/03/0264; VwGH 23.11.2001, 2001/02/0184). Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Derartige Umstände wurden vom Beschwerdeführer jedoch nicht durch die Vorlage geeigneter Urkunden (zB Arbeitsvertrag, Rechnung der Auskunftsperson) glaubhaft gemacht. Der Beschwerdeführer hat die Nichterteilung der (hier: richtigen) Lenkerauskunft im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG daher auch subjektiv zu verantworten.

3.6. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

3.6.1. Der Beschwerdeführer hat als Zulassungsbesitzer durch die Nichterteilung der (hier: richtigen) Auskunft wesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen, nämlich der Verwaltungsstrafbehörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 25.11.2021, Ra 2020/06/0070).

Zum Verschulden ist von einer zumindest Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

Die belangte Behörde ist im Rahmen der Strafzumessung von einem durchschnittlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Dem trat der Beschwerdeführer nicht entgegen.

Von der belangten Behörde wurde zu Recht kein Milderungsgrund und als straferschwerend die einschlägige rechtskräftige Verwaltungsvorstrafe nach § 103 Abs. 2 KFG berücksichtigt.

3.6.2. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden), die sich ohnedies im untersten Bereich des normierten Strafrahmens nach § 134 Abs. 1 KFG (bis zu 5.000 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 6 Wochen) bewegt, als jedenfalls tat- und schuldangemessen. Mit dieser Strafe sollen in Zukunft der Beschwerdeführer, aber auch andere Zulassungsbesitzer, von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten werden.

3.7. Aus Anlass der Entscheidung war die Fundstelle der Strafsanktionsnorm an den Tatzeitpunkt anzupassen.

Zu Punkt II.:

4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu

den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 70 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 14 Euro (20 % von 70 Euro).

Zu Punkt III.:

5. Sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Barauslagen erwachsen (§ 76 AVG), so ist dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen gemäß § 52 Abs. 3 VwGVG aufzuerlegen, soweit sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind. Für die Übersetzung der Korrespondenz mit dem türkischen Justizministerium zur notwendigen Verifizierung der vom Beschwerdeführer bekannt gegebenen türkischen Anschrift der Auskunftsperson (vgl. VwGH 23.1.2009, 2008/02/0030, zur behördlichen Ermittlungspflicht) erwuchsen im hg. Beschwerdeverfahren Dolmetschergebühren in Höhe von gesamt 168 Euro. Der Ersatz dieser Barauslagen ist dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, zumal seiner Beschwerde nicht (auch nicht nur teilweise im Sinn des § 52 Abs. 8 VwGVG) Folge gegeben wurde (vgl. VwGH 9.11.2022, Ra 2021/02/0228).

Zu Punkt IV.:

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auskunftspflicht von Zulassungsbesitzern ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack